



Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Ursula Heinen-Esser

4. Juni 2021

Seite 1 von 1

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
IV-5 1311

Bearbeitung: Lars Richters

Mail:

Lars.Richters@mulnv.nrw.de

Telefon 0211 4566-272

Telefax 0211 4566-388

poststelle@mulnv.nrw.de

Sichere Trinkwasserversorgung in NRW

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz am 9. Juni 2021

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

hiermit übersende ich Ihnen den erbetenen Bericht zur Trinkwasserversorgung in NRW mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

Mit freundlichen Grüßen

Ursula Heinen-Esser

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



**Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und
Verbraucherschutz des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 9. Juni 2021

Schriftlicher Bericht

Sichere Trinkwasserversorgung in NRW

Die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung als Teil der Daseinsvorsorge und eine nachhaltige Wasserwirtschaft sind wesentliche Ziele der Landesregierung in Nordrhein-Westfalen. Vorausschauendes Handeln und nachhaltiges Bewirtschaften der verfügbaren Wasservorräte sind unabdingbar.

Durch den bundesweit erstmals gesetzlich verankerten absoluten Vorrang der öffentlichen Trinkwasserversorgung im Landeswassergesetz wird die Entnahme von Wasser zum Zweck der Trinkwasserversorgung privilegiert und vor Konkurrenz durch andere Wasserentnahmen geschützt.

Gleichzeitig arbeitet das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MULNV) des Landes Nordrhein-Westfalen an einer Konzeption für „langanhaltende Trockenphasen“, um die Anpassungen an den Klimawandel zu unterstützen.

Die genannten Fragen werden wie folgt beantwortet:

1. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Warnung des BBK-Präsidenten vor Trinkwasserknappheit in Deutschland und was bedeutet das für NRW?

Der Präsident des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) hat in einem Interview mit dem Redaktionsnetzwerk Deutschland darauf hingewiesen, dass es in den „Hitzesommern“ 2018 und 2019 Gemeinden gab, die mit dem Problem der Trinkwasserknappheit konfrontiert waren. Gleichzeitig hat er die Befürchtung geäußert, dass das Problem zunehmen wird. In dem Interview hat der Präsident des BBK daher angemerkt, dass es zwar noch zu früh sei „Alarm zu schlagen“, ein ressourcenschonender, nachhaltiger Umgang mit Wasser aber bereits heute angezeigt wäre.

Wie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage 4283 (LT-Drs. 17/10972) beschrieben, gibt es in Nordrhein-Westfalen flächendeckend keinen Wasserstress. Allerdings haben die vergangenen Jahre eindrucksvoll gezeigt, welche Folgen der globale Klimawandel auch für Nordrhein-Westfalen haben kann. So kam es in den Sommern 2018, 2019 und 2020 auch in Gemeinden in Nordrhein-Westfalen zu Engpässen der Trinkwasserversorgung.

Diese waren aber nicht auf ein mangelndes Wasserdargebot bei den Wasserressourcen zurückzuführen. Vielmehr waren in den bekannten Einzelfällen begrenzte Kapazitäten der Versorgungsinfrastruktur vor Ort ursächlich für die Engpässe.

In den betroffenen Versorgungsgebieten wurden und werden erforderliche Anpassungen der Infrastruktur, wie beispielsweise Investitionen in zusätzliche Pumpenleistung, höhere Aufbereitungskapazitäten, größere Trinkwasserspeicher oder neue Verbindungsleitun-

gen zu benachbarten Wasserversorgern geprüft, geplant und teilweise auch bereits umgesetzt. Dies erfolgt auf Ebene der Gemeinden, die gemäß § 38 Absatz 1 Landeswassergesetz für die Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung verantwortlich sind. Im Übrigen wird auf die Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage 14 (LT-Drs. 17/8021) Abschnitt VII. Klimafolgenanpassung in der Wasserwirtschaft und auf die Kleine Anfrage 4283 (LT-Drs. 17/10972) verwiesen.

2. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung über Gemeinden in NRW, die bereits in den vergangenen Jahren mit dem Problem der Trinkwasserknappheit konfrontiert waren? Welche Gemeinden werden innerhalb der nächsten Jahre voraussichtlich besonders von dem Problem betroffen sein?

Die öffentliche Wasserversorgung ist Aufgabe der Gemeinden. Der Landesregierung liegt daher derzeit keine landesweite Auswertung zur angespannten Wasserversorgungssituationen einzelner Gemeinden vor. Es sind dem Ministerium jedoch Versorgungsengpässe auf Grund überlasteter Versorgungsinfrastrukturen in den letzten drei Jahren bekannt, wie beispielsweise im Sommer 2020 in vereinzelt Gemeinden der Landkreise Gütersloh, Lippe, Minden-Lübbecke, Borken und Euskirchen. Dort wurden verschiedene Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Trinkwasserversorgung ergriffen (z.B. Untersagung der Bewässerung von Grün- und Gartenflächen).

Die Landesregierung ist bestrebt den Bewirtschaftungsbehörden für die Erfüllung ihrer Aufgaben geeignete Daten zur Verfügung zu stellen. So liegt eine flächendeckende Ermittlung und Darstellung des verfügbaren Grundwasserdargebotes für NRW vor. Die Daten sind in Open NRW.de verfügbar (siehe https://www.opengeodata.nrw.de/produkte/umwelt_klima/wasser/mgrowa/).

Eine abschließende Aussage, welche Gebiete in NRW besonders betroffen sind und sein werden, ist zurzeit noch nicht möglich und wird weiter untersucht. Generell lässt sich folgendes sagen: Die Entwicklung der letzten beiden Jahrzehnte ist eindeutig und wird durch die aktuelle klimatische Entwicklung erkennbar geprägt. In fast allen Großlandschaften bzw. Regionen zeichnen sich Einzeljahre ab, in denen die Grundwasserneubildung besonders gering war (z.B. 1996, 2009, 2012, 2017/2018). Insgesamt bewegt sich die Grundwasserneubildungshöhe in den letzten 30 Jahren erkennbar nach unten.

Nach einer neuen Prognose zur künftigen Entwicklung des Grundwasserdargebotes (im Zuge des Klimawandels) ist allerdings zu erwarten, dass auf mehrjährige Phasen mit unterdurchschnittlicher Grundwasserneubildung auch feuchtere Dekaden mit einem überdurchschnittlichen Grundwasserneubildungsniveau folgen können. Der Abschlussbericht hierzu ist in Vorbereitung (GROWA+ NRW 2021 - TEILBERICHT IX: Projektionen der Grundwasserneubildung unter dem Einfluss des Klimawandels in Nordrhein-Westfalen

mit dem Wasserhaushaltsmodell mGROWA und dem Regionalen Klimaprojektionen Ensemble (ReKliEs) für Deutschland. Forschungszentrum Jülich). Hydrometeorologisch befindet sich NRW in einer Übergangszone, in der eine Zunahme der Winterniederschläge die Wirkung der Erwärmung auf die Grundwasserneubildung wahrscheinlich kompensiert. Vor dem Hintergrund eines erwartbar zukünftig erhöhten Wasserbedarfes und damit verbundenen höheren Entnahmen ist dies kein Anlass zur Entwarnung.

3. Verfügt die Landesregierung über Kenntnisse, wonach die Notwasserversorgung i.S.d. des Wassersicherungsgesetzes in Gemeinden des Landes NRW nicht gegeben ist? In welchen Regionen und Kommunen in NRW ist dies der Fall und wie wird dort ggf. die Wasserversorgung sichergestellt?

Bei einem Ausfall der öffentlichen Wasserversorgung im Not- und Katastrophenfall kann auf die Notwasserversorgung zurückgegriffen werden, die den lebensnotwendigen Wasserbedarf deckt. Auf Basis des Wassersicherungsgesetzes (WasSiG) des Bundes aus dem Jahr 1965 stehen im Notfall landesweit mehr als 700 Trinkwassernotbrunnen zur Verfügung. Dazu kommen Quelfassungen, Verbundleitungen sowie Ressourcen zur mobilen Verteilung. Die Systeme der Notwasserversorgung werden regelmäßig geprüft und bei Bedarf erneuert. Zur Desinfektion des Notwassers werden an 30 Standorten in NRW mehrere Millionen Chlortabletten gelagert und können im Bedarfsfall kurzfristig verteilt werden.

Gemäß Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) Anlage II Ziffer 20.3 obliegt der Vollzug der Aufgaben des Wassersicherungsgesetzes (WasSiG) in NRW den Bezirksregierungen. Mit den zusätzlich bereitgestellten Haushaltsmittel der Bundesregierung aus dem Konjunkturpaket 2020 /2021 werden aktuell mehrere Maßnahmen zur Härtung der öffentlichen Wasserversorgung in Nordrhein-Westfalen mit 50 % finanziert.

Auch wenn, z.B. aus geologischen Gründen, keine Trinkwassernotbrunnen in verschiedenen Regionen vorhanden sind, besteht die Möglichkeit mit Hilfe von Trinkwassertransportfahrzeugen die betroffenen Gemeinden ausreichend mit Trinkwasser zu versorgen. Unabhängig von einer Trinkwassernotversorgung bleibt es ein wesentliches Ziel der Landesregierung, die öffentliche Wasserversorgung langfristig sicherzustellen, um auf eine Notwasserversorgung nach WasSiG möglichst nicht zurückgreifen zu müssen.

4. Welche Planungen hat die Landesregierung zur Unterstützung der von Trinkwasserknappheit betroffenen Gemeinden in NRW? Gibt es Pläne, Verbundsysteme oder anderweitige Sicherungsmaßnahmen unter Einbeziehung Dritter (z.B. benachbarter Wasserversorger oder anderweitige Systeme wie Kanäle) zu fördern?

Der Ausbau und Erhalt der Versorgungs-Infrastruktur inklusive der Verbundsysteme ist erforderlich, um die Resilienz der Wasserversorgungswirtschaft gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels weiter zu erhöhen. Die Pflicht zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung liegt nach § 38 Absatz 1 Landeswassergesetz bei der jeweiligen Gemeinde als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Mit den seit 2016 zu erstellenden kommunalen Wasserversorgungskonzepten hat Nordrhein-Westfalen das Bewusstsein der Gemeinden für die öffentliche Wasserversorgung als Daseinsvorsorge in Teilen deutlich gestärkt (siehe auch Frage 5).

Aufwendungen, die einer Gemeinde durch die Wahrnehmung ihrer Pflichten bezüglich der Daseinsvorsorge entstehen, können auf die Bürgerinnen und Bürger ihrer Gemeinde umgelegt werden (Kostendeckungsprinzip).

5. Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung aus der systematischen Auswertung der Wasserversorgungskonzepte 2018? Liegt eine Evaluation dazu vor? Welche Schwerpunktdefizite haben sich daraus für die Versorgungssicherheit ergeben?

6. Werden die nächsten Wasserversorgungskonzepte 2023 erstellt? Welche Schwerpunkte beabsichtigt die Landesregierung über die bisherige Themen hinaus zu setzen, die Bezug nehmen auf die Defizite aus 2018 insbesondere in Bezug auf die Versorgungssicherheit und auf den Klimawandel?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Mit den Wasserversorgungskonzepten haben die Gemeinden ein effektives Planungswerkzeug für ihre öffentliche Wasserversorgung. Die intensive Befassung mit der Wasserversorgungssituation während der Konzepterstellung führte an vielen Stellen innerhalb der Gemeinden und bei den Versorgern zu einer Sensibilisierung für die Belange einer langfristig sicheren Wasserversorgung. Die hierfür notwendige erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinden, Wasserversorgern und Aufsichtsbehörden hat die Gesprächsbereitschaft sowie das gegenseitige Verständnis nochmals verbessert. Dadurch wurde eine effektive und zielführende Zusammenarbeit und ein zeitnahe Informationsaustausch begünstigt. Somit sind die Wasserversorgungskonzepte geeignete Mittel, die Wasserversorgungssituation im Land auf verschiedenen Ebenen positiv zu beeinflussen und langfristig zu sichern.

Die Wiedervorlage der bis 2018 erstellten Wasserversorgungskonzepte ist für den 1.1.2024 vorgesehen. In 2021/ 22 wird das MULNV sie evaluieren und dazu eine Arbeitsgruppe mit den Wasserversorgern und deren Branchenverbänden, mit den kommunalen Spitzenverbänden sowie mit den Wasser- und Gesundheitsbehörden einberufen. Ziel der Evaluierung wird es sein, die Inhalte der Konzepte und die Abläufe bei deren Erstellung eingehend zu analysieren und zu bewerten. Darauf aufbauend werden die Anforderungen an die Wasserversorgungskonzepte überprüft und, soweit erforderlich, angepasst. In diesem Zusammenhang werden auch die bestehenden Arbeitshilfen bis Ende 2022 entsprechend überarbeitet. Dies soll den Gemeinden die Fortschreibung und den Bezirksregierungen die Überprüfung der Wasserversorgungskonzepte in 2023 erleichtern.

7. Der BBK-Präsident appelliert auch an die Eigenverantwortung der Menschen hinsichtlich des Sparens von Wasser in Deutschland, was empfiehlt die Landesregierung Bürgerinnen und Bürgern in NRW?

Der sorgsame Umgang mit unserer Natur und ein sparsamer Einsatz der verfügbaren Ressourcen sind nicht erst in Zeiten des Klimawandels bestimmende Elemente des nachhaltigen Umweltschutzes. Dass die nachhaltige Entwicklung ein Leitprinzip des politischen Handelns in Nordrhein-Westfalen ist, zeigt auch die im September 2020 beschlossene neue Nachhaltigkeitsstrategie der Landesregierung, die unter dem folgenden Link abrufbar ist: <https://www.nachhaltigkeit.nrw.de>.

8. Wie wird sich die Landesregierung in die Erarbeitung der Nationalen Wasserstrategie einbringen? Inwieweit wird das kürzlich novellierte Landeswassergesetz NRW davon betroffen sein?

Mit dem Nationalen Wasserdiallog hat sich die Bundesregierung in den Jahren 2018 bis 2020 der Herausforderung angenommen, Wege aufzuzeigen, wie ein nachhaltiger Umgang mit den Wasserressourcen sichergestellt werden kann. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) erarbeitet derzeit auf Basis der Ergebnisse des Nationalen Wasserdiallogs eine „Nationale Wasserstrategie“, die am 8. Juni 2021 im Rahmen des 3. Nationalen Wasserforums vorgestellt werden soll.

Das MULNV wird nach Vorstellung der nationalen Wasserstrategie prüfen, in welchen Bereichen ein Engagement zielführend und erfolgsversprechend ist. Eine enge Verknüpfung mit der Konzeption langanhaltende Trockenheit und weiteren Landesprojekten wird angestrebt. Auswirkungen auf das Landeswassergesetz NRW sind derzeit nicht erkennbar.